

Gemeinde 6166 Hasle LU

Friedhofreglement

vom

27. November 2001

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Friedhofkreis

Der Friedhofkreis Hasle umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Hasle LU und die Gemeindeteile, die zur Kirchgemeinde Hasle LU gehören.

Art. 2 Aufsicht, Kompetenz

1. Die Friedhofanlage und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates Hasle LU.
2. Dem Gemeinderat Hasle stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:
 - a) Begutachtung der Grabmäler
 - b) Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung
 - c) Vollzug des Friedhofreglementes und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften.
 - d) Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes.

Art. 3 Friedhofverwalter

1. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Friedhofverwalter und überträgt ihm die direkte Aufsicht und Verwaltung. Der Friedhofverwalter sorgt für Handhabung und Befolgung dieses Reglementes und führt die Gräberkontrolle.
2. Die Rechnungsführung erfolgt durch den Friedhofverwalter.

II. Bestattung

Art. 4 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist umgehend dem Zivilstandsamt des Todesortes und dem Friedhofverwalter der Gemeinde Hasle zu melden.

Art. 5 Bestattungsart

1. Bestattungsarten sind:
 - a) Erdbestattung (Beerdigung)
 - b) Feuerbestattung (Urnenbeisetzung)
2. Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

Art. 6 Einsargung

1. Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verweslichem Holz zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.
2. Bei einer Urnenbestattung ist eine Urne aus leicht verweslichem Holz zu verwenden.

Art. 7 Anordnung des Zivilstandsamtes und des Friedhofverwalters

1. durch das Zivilstandsamt
 - a) Es stellt die Bestattungsbewilligung aus
 - b) Es sorgt dafür, dass bei Kremation das Zivilstandsamt des Kremationsortes benachrichtigt wird.
2. durch den Friedhofverwalter
Der Friedhofverwalter erlässt die nötigen Weisungen für die Bestattung und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

Art. 8 Religiöse Handlungen bei der Bestattung

1. Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.
2. Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst bald mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.
3. Bei nicht landeskirchlicher Konfessionsangehörigkeit wende man sich an den Friedhofverwalter.

Art. 9 Zivile Bestattung

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird vom Friedhofverwalter die zivile Bestattung festgelegt. Der Friedhofverwalter hat bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 10 Grabbesetzung

1. Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.
2. Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:
 - a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen.
 - b) Urnen in Reihen- Platten- und Familiengräbern von Erdbestattungen, sofern die Grabesruhe des Letztbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert.(Art. 16)
 - c) Dauert bei Plattengräbern die Grabesruhe weniger als 10 Jahre seit der letzten Bestattung, sind die Kosten für die zeitliche Grabverlängerung in der Gebührenverordnung festgelegt.

III. Friedhof

Art. 11 Friedhofanlage allgemein

1. Der Friedhof Hasle ist die ordentliche Begräbnisstätte.
2. Für die Bestattung ausserhalb des Friedhofkreises Hasle LU wohnhaft gewesener Verstorbener besteht kein Anspruch.
3. Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können durch den Friedhofverwalter bewilligt werden. Die Grabplatzgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 12 Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Art. 13. Grabarten

Es bestehen folgende Grabarten:

- Kindergräber
- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnen
- Plattengräber für Erdbestattungen
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

Art. 14 Reihengräber

Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge.

Art. 15. Gemeinschaftsgrab mit Sammelurne

1. Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche in der Sammelurne beigesetzt.
2. Eine Namensnennung der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einer gemeinsamen Schriftplatte. Die Eintragung erfolgt durch einen von der Friedhofverwaltung bestimmten Bildhauer. Diese wird von den Angehörigen bezahlt.
3. Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofwart gepflegt. Auf einen individuellen Blumenschmuck muss verzichtet werden. Frische Blumen dürfen bei der Sammelurne hingelegt werden. Der Friedhofwart entfernt verwelkte Blumen.
4. Die Rasenfläche im Bereich des Gemeinschaftsgrabes darf nicht verändert werden. Individuelle Bepflanzung und das Aufstellen von Schalen in der Rasenfläche ist nicht gestattet.

Art. 16 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

1. Auf Wunsch können Urnen in ein bestehendes Grab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden (Art. 10. Abs.2 b und c)
3. Bei Reihengräbern von Erdbestattungen dürfen nur in den ersten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes Urnen beigesetzt werden.

Art. 17 Grabesruhe

1. Erwachsene
Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre, bei Urnenbeisetzungen 10 Jahre.
2. Kinder unter 12 Jahren
Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen in der Regel 20 Jahre, bei Urnenbeisetzungen immer 10 Jahre. Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter kann bei Erdbestattungen die Grabesruhe auf 12 Jahre reduziert werden.

Art. 18 Aufhebung von Grabfeldern

1. Müssen Grabfelder zufolge Ablauf der Grabesruhe abgeräumt werden, sind die Angehörigen ca. drei Monate im voraus - sofern möglich – direkt schriftlich zu orientieren und anzufordern, die Grabmäler und Pflanzen innert der festgelegten Frist zu entfernen.
2. Falls der Friedhofverwalter nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen lassen muss, fallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

Art. 19 Grabmäler

1. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügt.
2. Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabmäler werden von der Friedhofverwalter auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

Art. 20 Gestaltungsvorschriften

Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler in der Vollzugsverordnung. Sie enthält Bestimmungen über Werkstoffe, Bearbeitung, Schriften, Schmuck, Formen und Masse.

Art. 21 Ausnahmen zur Grabmalgestaltung

Der Gemeinderat kann bei der Begutachtung ausnahmsweise Abweichungen von Art. 20 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung der gesamten Friedhofanlage beeinträchtigt wird.

Art. 22 Bewilligungspflicht

1. Die Errichtung von Grabmälern oder deren Änderung bedarf der Genehmigung des Friedhofverwalters (Ausnahme Beschriftungsplatten Plattengräber)
2. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch einzureichen. Das Verfahren regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.
3. Ohne Bewilligung erstellte oder den Vorschriften nicht entsprechende Grabmäler können auf Kosten der Ersteller durch den Friedhofverwalter beseitigt werden.

Art. 23 Zeitpunkt und Art der Aufstellung

1. Grabmäler auf Erdbestattungs-Reihengräbern dürfen frühestens neun Monate nach der Beisetzung, auf Urnen-Reihengräbern nach drei Monaten gesetzt werden.
2. Am Tag vor Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden; vor den Osterfeiertagen und Allerheiligen gelten zwei Tage.
3. Alle Grabmäler bei den Erdbestattungs Familien- und Reihengräbern müssen auf ein fachgerechtes und an Ort ausgeführtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Das Fundament hat eine genügende Überdeckung aufzuweisen.
4. Das Setzen eines Grabmales muss mindestens zwei Tage vorher dem Friedhofverwalter angemeldet werden.
5. Der Einsatz von Motorfahrzeugen im Friedhof ist nur mit Bewilligung des Friedhofverwalters zulässig.

Art. 24 Grabeinfassungen

Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Stoffen wie Granit, Beton, Kunststein, Metall usw. ist nicht gestattet.

Art. 25 Individuelle Grabbepflanzung

1. Für Flächen, die innerhalb der einheitlichen Einfassung für individuellen Grabschmuck zur Verfügung stehen, erlässt der Gemeinderat Vorschriften in der Vollzugsverordnung. Die Grösse dieser Fläche darf nicht verändert werden.
2. Bepflanzung und Unterhalt dieser Grabflächen ist Sache der Angehörigen.
3. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräber stören, sind zu unterlassen (Bäume, grosse Gehölze, Hecken).

4. Pflanzen, die durch ihre Grösse und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie durch den Friedhofverwalter nach vorgängiger Orientierung auf deren Kosten veranlasst.
5. Das Aufstellen von Schalen auf den Plattenwegen und Kiesflächen ist nicht gestattet.

Art. 26 Grabpflege

1. Es ist Sache der Angehörigen, für das Erstellen des Grabmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.
2. Kränze sind spätestens sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Bei besonderen Verhältnissen kann der Friedhofverwalter die vorzeitige Entfernung veranlassen.
3. Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefässen zu erfolgen. Weihnächtlicher Schmuck ist jeweils bis Ende Januar wegzuräumen.
4. Bei Vernachlässigung wird der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch den Friedhofverwalter auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst.

Art. 27 Abfälle, Steckvasen

1. Welke Kränze, Blumen usw. sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu deponieren. Der Friedhofwart ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.
2. Im Ökonomiegebäude stehen Steckvasen zur Verfügung.
3. Steckvasen dürfen nicht auf den Gräbern gelagert werden. Sie sind nach Gebrauch wieder im Ökonomiegebäude zu deponieren.

IV. Rechnungswesen

Art. 28 Grabplatzgebühren / Bestattungskosten

Die Grabplatzgebühren und Bestattungskosten werden in einer Gebührenverordnung geregelt, die periodisch angepasst werden.

V. Haftung und Strafbestimmungen

Art. 29 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden.

Art. 30 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagenteile beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 31 Strafbestimmungen

Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Beschwerden

1. Über Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat von Hasle LU.

2. Gegen Verfügungen des Gemeinderates Hasle LU kann beim kantonalen Gesundheits- und Sozialdepartement Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Art.33 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 01. Oktober 1965 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Hasle LU in Kraft und ersetzt vollumfänglich alle bisherigen Reglemente.

Dieses Reglement wurde am 27. November 2001 von den Stimmberechtigten beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident

(Bruno Schnider)

Der Gemeindeschreiber

(Franz Emmenegger)

Dieses Reglement wurde am vom Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern genehmigt.

Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
Der Regierungsrat
Dr. Markus Dürr